

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Redaktions- und Geschäftsstelle: Kadenstraße 20, Dresden
Telefon: 23841
Kurs für Adressänderung: Nr. 20011
Schlüsselnummer: 1. Hauptgeschäftsstelle: Dresden-K. 1, Kadenstraße 20/22

Bezugsgebühr vom 16. bis 30. September 1928 bei Wäldch zweimaliger Bezahlung frei Haus 1,70 RM.
Wochensatzpreis für Monat September 6,40 RM. ohne Wochensatzgebühr. Einzelnummer 10 Pf.
Außerhalb Dresdens 15 Pf. Anzeigenpreise: Die Anzeigen werden nach Werbematerial berechnet:
bis einpaßige 20 mm breite Zeile 15 Pf., für außerdem 40 Pf. Familienanzeigen und Stellen-
geschäfte ohne Rabatt 15 Pf., zuweilen 25 Pf., die 90 mm breite Reklameweile 200 Pf., außer-
halb 250 Pf. Offertengebühr 30 Pf. Auswärtige Kulturträger gegen Vorauszahlung

Druck u. Verlag: Meylich & Reichardt, Dresden, Boltes-Bis 1088 Dresden
Nachdruck nur mit schriftl. Genehmigung
(Dresdn. Nachr.) zulässig. Unerwünschte
Schreibsätze werden nicht aufbewahrt

Gibt Graf Bernstorff nach?

Ein neuer „Abrüstungs“-Entwurf - Keine grundsätzliche Zustimmung, aber man rechnet mit deutscher Stimmenthaltung

Genf, 21. Sept. Der neue Entschließungstext über die Festlegung der Arbeiten des Vorbereitenden Abrüstungs- auschusses wurde heute nachmittags zur Debatte gestellt. Die mit wachsendem Interesse verfolgte Aussprache wurde von Paul Boncour eröffnet, der, zu Graf Bernstorff gewandt, auf die Notwendigkeit der Einstimmigkeit der Annahme des Resolutionsentwurfes hinwies, damit die Entschliessung ihren vollen Wert erhält. Nach einer kurzen Stellungnahme des italienischen Generals de Marinis begründete unter arduster Spannung des dicht besetzten Saales Graf Bernstorff die Stellungnahme der deutschen Delegation, die nach Instruktion ihrer Regierung die Resolution nicht annehmen könne. Nach einem Hinweis auf die vom Reichs- langler ausgesprochene Forderung nach Einberufung der Abrüstungskonferenz erklärte er mit erhobener Stimme:

„Der vorliegende Resolutionsentwurf ist für uns auf Grund unserer Auffassung über die großen Gesichtspunkte des Völkerbundes, wegen deren wir in den Völkerbund eingetreten sind, nicht annehmbar. Der Völkerbund ist für uns die große Weltinstitution, die die Befriedung und die Abrüstung der Welt zum Ziele hat. Ich verstehe die zur Geltung gebrachten Schwierigkeiten wohl. Aber dieser Entschließungstext bedeutet die vollständige Abdankung des Völkerbundes in der Abrüstungsfrage.“

„So den Regierungen die Velleitung der Schwierigkeiten überläßt, während der Völkerbund warten muß, bis diese Schwierigkeiten behoben sind. Das ist vom Standpunkt des Völkerbundes aus eine vollkommene Abdankung in der Abrüstungsfrage. Die Völkerbundsversammlung möchte im Gegenteil erklären, daß die Regierungen sich verpflichten müßten, da sonst der Völkerbund eine letzte große Anstrengung zur Verwirklichung der Abrüstung von sich aus unternehmen müßte.“

Wir können nicht einfach warten, bis die Seegrößmächte die zwischen ihnen vorhandenen, ganz abgesehen von anderen Schwierigkeiten, beseitigt haben. Wir könnten sonst bis zur Revision des Washingtoner Seeabrüstungsabkommens im Jahre 1931 warten müssen. Allerdings ist die Lage, so führt Graf Bernstorff fort, durch den Vorschlag Paul Boncour's, der veröhnlicher Weise eine Brücke bauen wolle, etwas geändert. Aber trotzdem müßte er Vorbehalte machen, bis ein veränderter Resolutionsentwurf für Deutschland tragbaren Wendungen vorliegen werde.

Am Schluss der Aussprache wurde der Entschließungs- entwurf an das Redaktionskomitee zurückver- wiesen, und zwar mit der Anweisung, die in dem Entwurf

vorhandenen Unklarheiten über den Zeitpunkt des Zusammen- tritts der Vorbereitenden Abrüstungskommission zu be- seitigen.

Das Redaktionskomitee

trat abends zusammen und hat nach 1 1/2 stündigen Beratungen den Resolutionsentwurf entsprechend den von deutscher und anderer Seite vorgeschlagenen Anregungen abgeändert. Die wichtigste Änderung betrifft den Passus über die Zusicherung für solche Regierungen, die ihre Sicherheit nicht für genügend gewährleistet halten, um ihre Abrüstungen herabzusetzen oder beschränken zu können. Diese in Ausführungszielen gesetzten Worte, die ein wichtiges Hindernis auf dem Wege zur Aufstellung einer ersten Abrüstungskonvention hätten darstellen können, sind nunmehr gestrichen worden.

„Ferner wurden in dem Absatz, in dem die Regierungen aufgefordert werden, unverzüglich „gemeinsame Ver- sungen zu suchen, die die rasche Wiederaufnahme und den Fortschritt der Arbeiten des vorbereitenden Ab- rüstungsausschusses erlauben“, die Worte „die rasche Wiederaufnahme“ gestrichen.“

Schließlich lautet der Schlußsatz nunmehr folgendermaßen: „Die Völkerbundsversammlung legt dem Rat nahe, den Präsidenten des vorbereitenden Abrüstungsausschusses zu beauftragen, sich mit den interessierten Regierungen in Ver- bindung zu halten, damit er den Stand ihrer Verhandlungen kennen lernt und den vorbereitenden Abrüstungsausschuss am Ende dieses Jahres oder auf jeden Fall zu Anfang des nächsten Jahres einberuft.“

Von deutscher Seite

wird zu diesem neuen Entwurf erklärt, daß nach wie vor die grundsätzliche Zustimmung zu dem Entwurf nicht gegeben werden könne. Es ist daher damit zu rechnen, daß Graf Bernstorff in der Sonnabendtagung der Kommission bei der Abstimmung über den neuen Entschließungstext sich der Stimme enthalten wird. Durch die Stimmenthaltung wird die Annahme der Entschliessung als Entschliessung möglich. Der neue Entschließungstext bedeutet jedens- falls ein Kompromiß in einigen Punkten.

In der entscheidenden Frage der Einberufung der all- gemeinen Abrüstungskonferenz, wie dies vom Reichskanzler in der Vollversammlung gefordert worden war, ist jedoch nach wie vor den deutschen Forderungen nicht Rech- nung getragen worden. Somit hat sich grundsätzlich an den bisherigen Methoden der Behandlung des Abrüstungs- problems im Völkerbund durch die Großmächte nicht das geringste geändert. Fest steht bisher, daß die Vorbereitende Abrüstungskommission in den ersten Monaten des kommen- den Jahres zusammentreten wird. Ob sie jedoch zu praktischen Ergebnissen gelangen wird, dürfte heute mehr als je zweifel- haft sein.

Der junge Artmann Mörder seiner Eltern

Am in den Besitz der Lebensversicherung von 70000 Schilling zu kommen

Wien, 21. Sept. Die Untersuchung in der bekannten Familientragödie Artmann hat gegen den 19jährigen Sohn Ferdinand schwer belastende Momente ergeben. Die An- nahme, daß Frau Artmann ihren Mann und dann sich selbst, stellte sich als irrig heraus, da der Sohn später erklärte, seinen Vater in Notwehr erstochen zu haben. Diese Aussage ist ungläubig. In der Wohnung befanden sich zwei Schusswaffen, ein Damentrommelrevolver, der unberührt auf dem Waschtisch gelegen hat und eine Steiner-Pistole, aus der sechs Schüsse abgegeben worden sind. Nach Angaben des Sohnes hatte die Mutter diese Pistole seit längerer Zeit in einer Leder verpackt und trug den Schlüssel immer bei sich. Bei der Untersuchung des Schlafzimmers, auf dem Frau Art- mann tot aufgefunden wurde, wurde durch die Gerichts- kommission ein Schusskanal festgestellt.

Es ist unwahrscheinlich, daß diesen Schuss Frau Artmann selbst gegen sich abgegeben hat. Das Wundmesser lag auf dem Waschtisch neben dem Revolver. Der Untersuchungsausschuss fand es auffällig, daß Vater und Mutter Etliche in genau dergleichen Gegen- ständen unterhalb des Halses aufwiesen, woraus die Möglic- keit abgeleitet wird, daß die Etliche gegen beide von dem- selben Täter ausgeführt wurden. Als Grund für die Tat wird angenommen, daß der junge Artmann sich in den Besitz des Vermögens seiner Eltern setzen wollte. Regierungsrat Artmann hatte sein Leben mit 70000 Schilling ver- sichert. Der Sohn hatte von dem Abschluß dieser Versicherung Kenntnis und hat dies im Laufe des Verhörs eingewandt.

Am übrigen legt der junge Mann einen ungläubigen Äußerung an den Tag.

Ungeachtet des Ablebens seiner beiden Eltern vermag er keine Träne und benahm sich gespreizt und komi- dianisch. Am Freitag wurden die beiden Leichen obdu- ziert. Bei Regierungsrat Artmann wurde neben einer schweren Stichwunde unterhalb des Halses ein Lungenstich festgestellt. Die Ärzte können nicht mit Sicherheit sagen, ob der Schuss, der Frau Artmann getötet hat, von ihr selbst abgegeben worden ist. Es besteht vielmehr die große Wahrscheinlichkeit, daß er von fremder Hand abge- feuert wurde, woraus sich der Verdacht ergibt, daß der Sohn

auch an dem Tod seiner Mutter die Schuld trägt. Der junge Artmann hat trotzdem bei dem heute fortgesetzten Verhör,

bei dem er wieder eine unheimliche Ruhe zur Schau trug, seine Aussage zunächst aufrechterhalten. Am Nach- mittag erklärte er aber, er habe, als er auf die Schüsse hin in das Schlafzimmer der Eltern eilte, gesehen, wie die Mutter dem Vater das Messer entwand und auf ihn losstieß. Da habe ihn das Grauen gepackt und er sei aus dem Zimmer geflohen. Auch bei dieser Aussage verwickelte der junge Artmann sich in zahlreiche Wider- sprüche.

Gefährliche Jagd nach einem Hochstapler

Der Flüchtende erschossen, ein Beamter schwer verletzt

Nordbergn, 21. Sept. Ein seit einiger Zeit in einer tiefen Pension zur Kur weilender junger Mann, der sich als Direktor Kunowski ausgab, verübte am Donnerstag bei einer ihm bekannten Familie einen Diebstahl, bei dem ihm 250 Mark in die Hände fielen. Dieses Geld benutzte er, um die rückständige Pensionsrechnung, um die er gedrängt wurde, zu bezahlen. Da der Verdacht sofort auf Kunowski fiel und man vermutete, daß er am Freitag morgen abreisen würde, besetzte die Polizei die Dampferanlage und nahm die Ermittlungen nach dem vermutlichen Täter auf. Es entwickelte sich eine aufregende Jagd durch die Straßen, wobei der Flüchtende mehrere Schüsse abgab. Regierungsdirektor Grabi, der sich unter den Verfolgern be- fand, wurde von zwei Schüssen in die Bauchgegend ge- troffen. Grabi setzte trotz der Verwundung die Verfolgung fort und gab seinerseits auf den Flüchtenden einen Schuss ab. Töblich am Hinterkopf getroffen, brach der Hoch- stapler zusammen. Grabi, der infolge seiner schweren Ver- wundung ebenfalls aufgebracht war, wurde ins Krankenhaus gebracht, wo er in bedenklichem Zustand da- niederkam.

Der französische Luftfahrminister gegen Reformversuche. Luftfahrminister Cyprien hat beschloffen, jeden Flugreform- versuch bis auf weiteres zu untersagen.

Der richtige Weg zur Reichsreform

Die Notwendigkeit der Reichsreform, die im Vergleich mit der drängenden Wucht der Tatsachen einen verhältniß- mäßig langsamen Verlauf nimmt, wird durch den Aufbruch zwischen Sachsen und Reich-Preußen in helle Beleuchtung gerückt. Wir erleben dabei das Schauspiel, daß die Zentralgewalt jede bundesstaatliche Rücksicht außer acht läßt, und daß Preußen, sich gewissermaßen als zweite Zentralinstanz fühlend, in das- selbe Horn pößt. Unter der alten Verfassung Bismarcks wäre so etwas nicht möglich gewesen. Das ist bombastischer, und zwar deshalb, weil damals die Zentralgewalt von aus- richtiger Loyalität gegenüber den Einzelstaaten erfüllt war und deren klar umschriebene Rechte gewissenhaft beobachtete. Die Weimarer Verfassung aber sieht durch die Ueber- heberung der Befugnisse der Zentralgewalt und durch die geistliche Entrechtung der Reichsglieder die Pluralität ihnen gegenüber groß, fordert sie geradezu heraus. An diesem wunden Punkte der Weimarer Verfassung steht ein beacht- licher Aufsatz ein, der in der Monatschrift des Landesver- bandes der höheren Beamten Sachsen erschienen ist und den Geheimrat Dr. von Voeben, Dresden, zum Verfasser hat. Dr. von Voeben zeigt auf, wie die Reichsreform am richtigen Ende angefaßt werden muß, um die Lösung des ganzen Problems erheblich zu vereinfachen und zu be- schleunigen. Er geht von der Tatsache aus, daß die Wei- marer Verfassung immer nur von den Rechten des Reiches gegenüber den Ländern spricht, aber nirgends präzise feststellt, welche Hoheitsrechte denn nun eigentlich den Ländern als unantastbares Eigentum verbleiben sollen. Nach den gegenwärtigen Bestimmungen sind die Länder auf allen Hoheits- gebieten von der Reichsregierung abhängig; der ganze erste Abschnitt der Weimarer Verfassung, der das Verhältnis zwischen Reich und Ländern behandelt, ist für die letzteren rein negativ. Das Reich hat gegenüber den Ländern eine dreifache Gesetzgebungsgewalt, eine ausschließliche, eine konkurrierende und eine sogenannte Bedarfs- und Grund- gesetzgebung, die es im alten Reiche überhaupt nicht gab. Die Bedarfs- und Grundgesetzgebung bezieht sich auf die Wohlfahrtspflege und den Schutz der öffentlichen Ordnung, soweit ein Bedürfnis für den Erlass einheitlicher Vorschriften vorhanden ist. Grundsätze, die für die Länder bindend sind, kann das Reich aufstellen auf religiösem und schulpolitischen Gebiet, für das Beamten- und Bodenrecht sowie für das Bestattungswesen. Soweit hiernach die Länder überhaupt noch selbständig die Rechte der Gesetzgebung ergreifen dürfen, gilt auch das nur mit der Beschränkung, „solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht“. Aus alledem folgert der Verfasser mit Recht, daß die Weimarer Verfassung die Staatlichkeit der Länder verneint. Gleichwohl verlangt sie von den Ländern allgemein eine freistaatliche Verfassung, in der Außenpolitik wird ihnen ebenfalls durch ihre Stellung im Auswärtigen Ausschuss eine staatliche Rolle zuerkannt, und das Reichsbürgerrecht ist abhängig von dem Erwerb des Staatsbürgerrechts in einem der Länder. Hier- aus zieht Dr. von Voeben den zutreffenden Schluss: „Wir haben in Deutschland eine Reichsverfassung, die den Einheits- staat will, deshalb nur von Ländern spricht und diese so gut wie recht- und schutzlos läßt. Andererseits haben wir tatsäch- lich die alten Bundesstaaten als Staaten weiter neben oder auch außerhalb der Verfassung. In diesem Wider- spruch zwischen Form und Wirklichkeit liegt der Knoten aller Schwierigkeiten und Kon- flikte.“

Die Weimarer Verfassung hat einen unfertigen Zustand geschaffen, auf den ein Staatsrechtler das Wort von „Quasi-Staaten“ gemünzt hat, die nur „gewissermaßen“ Staaten sind, insofern als sie die eigene Staatsgewalt nur so lange ausüben dürfen, wie das Reich es gestattet. Wenn wir nun aber den Einheitsstaat nicht haben und seine Ver- setzung feuchend zugeben müssen, daß er sich jetzt und noch auf lange Zeit hinaus nicht verwirklichen läßt, dann kann der Widerspruch zwischen Reichsverfassung und Wirklichkeit nur dadurch beseitigt werden, daß in einer revidierten Weimarer Verfassung der bundesstaatliche Charakter des Reiches aus- drücklich anerkannt und den Ländern ein seit begrenz- tes Hoheitsgebiet zuerkannt wird, das ihrer tatsächlich vorhandenen Staatseigenschaft Genüge tut und an dem das Reich dann nicht weiter rütteln darf. Damit zu- gleich muß den Ländern das eigene Steuerrecht zurück- gegeben werden, soweit sie dessen zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen selbständigen Staatsaufgaben bedürfen. Das eine folgt zwingend aus dem andern. So wird das ganze Problem der Verwaltungsreform wesentlich vereinfacht, weil dann die Verwaltungsreform innerhalb des ausschließlichen Hoheitsgebietes der Länder ganz deren eigene Sache ohne Zusammenhang mit der allgemeinen Reichsreform wird. Jetzt dagegen sind die Länder in ihrem eigenen reformatorischen Vorgehen stark gehemmt durch den Umstand, daß mangels einer klaren Abgrenzung ihrer Befugnisse jede einzelstaatliche Verwaltungsreform nur die Vorstufe einer allgemeinen Reichsverwaltungsreform sein kann, wie auch Präsident Schick in seiner Denkschrift betont. Die Handhabe zu einer derartigen Neuregelung ist auf finanzzieltem Gebiete durch den Finanzausgleich gegeben, der bis zum 31. März 1929 ver- abschiedet sein muß, während für die sonstigen Hoheitsrechte Artikel 7 der Weimarer Verfassung mit seinem langen